

Einkaufsbedingungen der RIEMSER Pharma GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der RIEMSER Pharma GmbH (im Folgenden RIEMSER genannt) richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Aufträge

- 2.1. Lieferverträge (Auftrag und Annahme), Lieferabrufe als auch deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Textform. Mündliche oder telefonische Aufträge oder Verträge werden erst durch deren zumindest textliche Bestätigung wirksam.
- 2.2. RIEMSER kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Menge und Qualität sowie Ausführung verlangen.
- 2.3. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen den Auftraggeber eine Bestellbestätigung mit Angaben zur Bestellnummer, Bestelldatum, Auftragsmenge, Lieferanten- und Artikelnummer zukommen zu lassen.
- 2.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang an, ist RIEMSER zum Widerruf berechtigt.

3. Preise

- 3.1. Alle in der Bestellung genannten Preis verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – in Euro.
- 3.2. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, z.B. wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, technischen Verbesserungen usw. aus und beinhalten DDP (frei verzollt – Incoterms 2011) Empfangsstelle einschließlich Verpackung.

4. Zahlung, Rechnung, Lieferschein

- 4.1. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ist Riemser zum Abzug von 3% Skonto berechtigt. Ansonsten ist das Zahlungsziel 30 Tage netto.
- 4.2. Wird die Leistung erst später erbracht, so gilt stattdessen der Eingangstag der Lieferung bzw. der Tag der Leistungserfüllung.
- 4.3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist RIEMSER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.5. Die Rechnung ist gesondert von der Lieferung in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu senden: Riemser Pharma GmbH, Standort Greifswald, Kreditoren, Bahnhofstr. 44b, 17489 Greifswald. Sie muss alle

Angaben entsprechend § 14 UStG sowie die Bestellnummer (Auftragsnummer), das Bestelldatum (Auftragsdatum), den Bestellernamen, die Lieferantenummer und Artikel-Nummer der RIEMSER Pharma GmbH, die Nummer des Lieferscheines und die Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Alle mit der Lieferung in Zusammenhang stehenden Kosten sind getrennt auszuweisen.

- 4.6. Wird die Ware nach Aufmaß oder Arbeitsaufwand abgerechnet, müssen der Rechnung alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (durch RIEMSER bestätigte Aufmaßlisten oder Stundenzettel) beigelegt sein. Rechnungen für Teilsendungen müssen entsprechend bezeichnet sein.
- 4.7. Für die Folgen der Nichteinhaltung der o.g. Punkte ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich. Kann aufgrund fehlender Angaben die Rechnung nicht verarbeitet werden, wird sie an den Absender zurückgeschickt und die Zahlungs- und Skontofristen verlängern sich entsprechend.
- 4.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen RIEMSER in vollem Umfang zu.

5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und den Vertragsgegenstand betreffenden Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

6. Liefertermine und –fristen/Teillieferungen

- 6.1. Vereinbarte Termine sind fix und genau einzuhalten. Lieferfristen rechnen sich ab dem Tage der Bestellung. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Alle Lieferungen sind 24 Stunden vor Versand zu avisieren.
- 6.2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig.

7. Lieferverzug

- 7.1. Überschreitet der Lieferant den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Termin, ist RIEMSER berechtigt, neben den gesetzlichen Ansprüchen für jede angefangene Woche der Lieferverzögerung eine Vertragsstrafe von 1% des Preises der Gesamtbestellung, insgesamt jedoch höchstens 10% des Nettobestellwertes zu verlangen.
- 7.2. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung angemessen zu berücksichtigen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen anerkannte gesetzliche Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und vereinbarte Parameter einzuhalten. Er hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 9.2. Jeder vertraglich vereinbarten Lieferung hat der Lieferant ein Prüfzertifikat beizufügen. Auf Verlangen sind durch den Lieferanten Stichproben zu ziehen, zu dokumentieren und der Lieferung beizufügen.
- 9.3. In allen Dokumenten hat durchgängig die betreffende Auftrags-Nr., das Auftrags-Datum, die Artikel-Nr. und die Artikelbezeichnung von RIEMSER zu erscheinen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. Bei festgestellten Mängeln der gelieferten Ware ist vor Produktionsbeginn dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, kann RIEMSER insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.
- 10.2. Jegliche Mängel der Lieferung hat RIEMSER, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten umgehend, spätestens aber binnen 10 Arbeitstagen ab Lieferung (bei offensichtlichen Mängeln) bzw. Feststellung (bei verdeckten Mängeln) mindestens in Textform anzuzeigen.
- 10.3. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß 10.2 erst nach Aufnahme der Produktion bei RIEMSER festgestellt, kann RIEMSER vom Lieferanten Schadenersatz verlangen.
- 10.4. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung

- Der Lieferant ist wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der RIEMSER unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung entsteht.
- 11.1. Die Schadenersatzpflicht ist nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
 - 11.2. Ansprüche von RIEMSER sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden auf RIEMSER zuzurechnende Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur zurückzuführen ist.

12. Produkthaftung

- 12.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, RIEMSER von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist RIEMSER verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von im Einzelfall jeweils mindestens EURO

2.000.000,00 pro Personen- und EURO 1.000.000,00 pro Sachschaden zu unterhalten, die, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abdecken braucht. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant wird RIEMSER auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, RIEMSER von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen RIEMSER wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und RIEMSER alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

14. Verwendung von Fertigungsmitteln

Muster, Werkzeuge, Druckunterlagen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder von RIEMSER voll bezahlt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

15. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Lieferant darf gegen den Käufer bestehende Forderungen weder abtreten noch verpfänden.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der zu beliefernde Standort.
- 16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen RIEMSER und dem Lieferanten ist Greifswald. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 16.4. Die Beziehungen zwischen RIEMSER und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 16.5. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des geschlossenen Vertrages hiervon unberührt.

Geschäftsführung: Jorge Muntañola Prat
Sitz: 17493 Greifswald-Insel Riems
Registergericht: 18439 Stralsund
Registernummer: HRB 8507

Stand: 01.04.2021